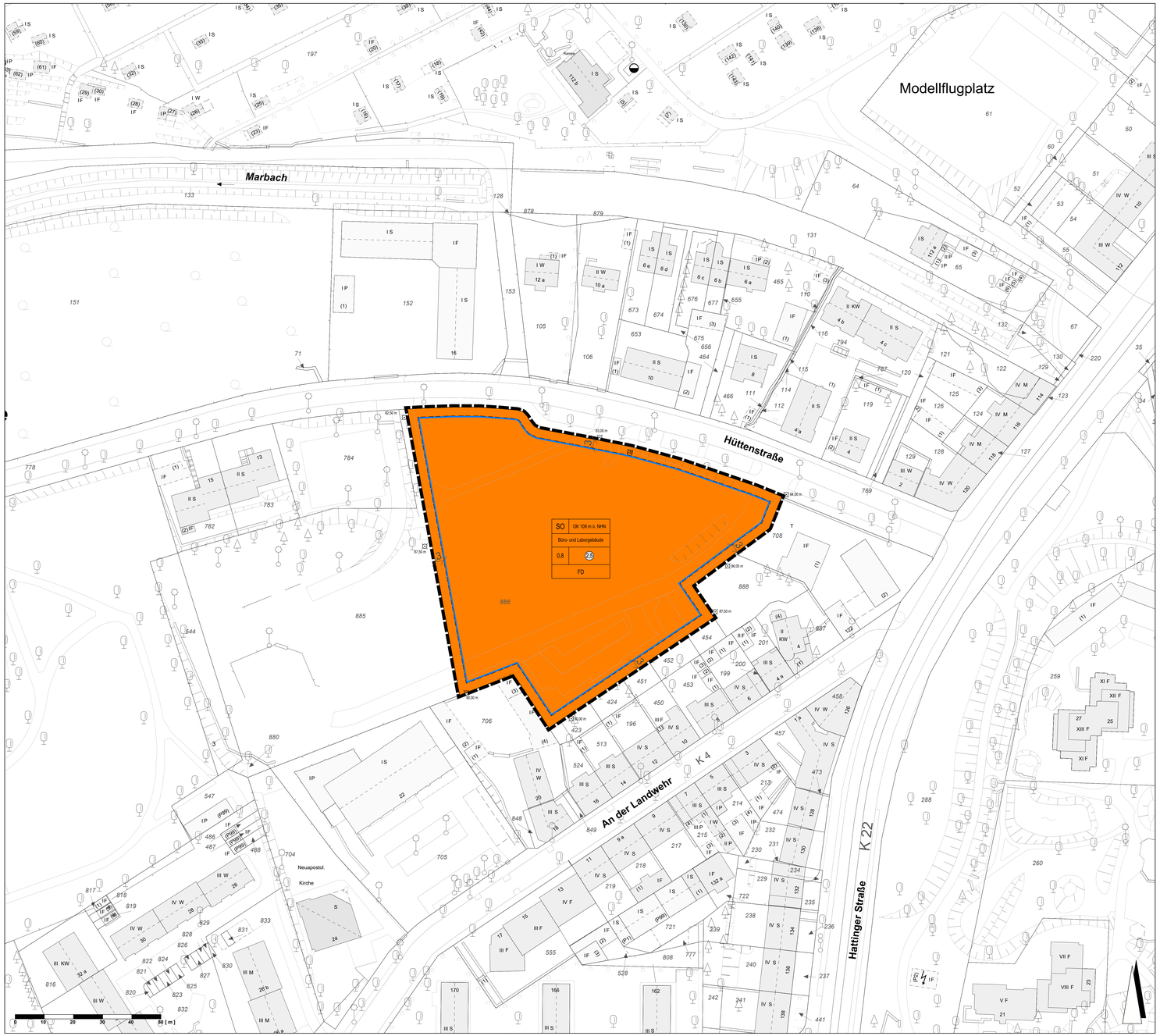

LEGENDE

Städtebauliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Sonstige Sondergebiete
(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl

2,5 — Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

OK 109 m ü. NHN — Gebäudehöhe über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone

Baugebiet	Gebäudehöhe
Zweckbestimmung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachform	

Anforderungen an die Gestaltung

FD — Flachdach

Darstellungen ohne Normcharakter

Bemaßung in Metern

86,00 m — Geländehöhenpunkt ü. NHN

Höhenlinien

Böschungen

Flurstücke

Bestandsgebäude

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1-11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet „Büro- und Laborgebäude"
(gem. § 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Büro- und Laborgebäude" dient vorwiegend der Unterbringung von Büro- und Labornutzungen sowie der zugehörigen Freiflächen, Verwaltungs-, Aufenthalts- und Lagerräume.

Zulässig sind
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Labornutzungen,
3. sonstige Einrichtungen und Anlagen, die den Zwecken der Büro- und Labornutzung dienen,
4. Stellplätze, Garagen und Zufahrten für den durch die festgesetzten Nutzungen induzierten Bedarf.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Gebäudehöhen werden in der Planzeichnung als maximale Gebäudeoberkante in Metern über NHN festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird definiert als der oberste Abschluss der Dachhaut, bei Flachdachgebäuden inkl. Attika.

Technische Anlagen (z.B. Kamine, Antennen), Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie nach §9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB, sowie technische Aufbauten (z.B. Aufzugüberfahrten, Lüftungsgeräte) sind auf den Dachflächen (mit Ausnahme der Dachflächen von Kellergeschossen / Tiefgaragen) zulässig und sind nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe anzurechnen. Bei Flachdächern darf die Oberkante der vorgenannten Anlagen die Attika um max. 3,0 m überschreiten. Dabei müssen diese um ihr Höhenmaß von der Außenkante der Attika zurücktreten.

2.2 Bauweise

Als abweichende Bauweise wird offene Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge festgesetzt.

3. Bepflanzungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Bepflanzung von Stellplätzen

Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein mittelkroniger, vorrangig heimischer Laubbaum in der Qualität Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang mindestens 20-35 cm zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für jeden Baum ist eine Baumscheibe mit einem Wurzelraum von mindestens 12 m² vorzusehen. Hinweise auf geeignete Arten gibt die nachstehende Gehölzauswahlliste, die der Orientierung dient und nicht abschließend ist.

Ebenerdige Stellplätze sind mit einer Hecke aus schnittverträglichen Laubgehölzen (Formschnitthecke) einzugrünen. Die Heckengehölze sind in der Qualität leichte Heckenpflanzen, 1 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 100 - 125 cm zu pflanzen. Je Meter Hecke sind mindestens 3 Pflanzen zu setzen. Hinweise auf geeignete Arten gibt die nachstehende Gehölzauswahlliste, die der Orientierung dient und nicht abschließend ist.

Bepflanzung und Begrünung nicht überbauter Flächen

Nicht überbaute Flächen sind entsprechend der nachstehenden Gehölzauswahlliste zu begrünen und zu bepflanzen.

Gehölzauswahlliste:

Bäume:
- Acer platanoides in Sorten (Spitzahorn)
- Acer pseudoplatanus in Sorten (Bergahorn)
- Carpinus betulus in Sorten (Hainbuche)
- Tilia cordata (Winterlinde)

Gehölze für Schnitthecken:
- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Cornus Mas (Cornelkirsche)
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Crataegus monogyna (Weissdorn)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Ligustrum vulgare (Liguster)

4. Dachbegrünung

Dachflächen sind extensiv auf mindestens 2/3 der verfügbaren Dachflächen zu begrünen. Die Gesamtfläche der Dachbegrünung darf 1.000 m² nicht unterschreiten. Der Abflussbeiwert der Deckschichten darf maximal 0,5 betragen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind notwendige technische Aufbauten, Treppenhäuser, Lichtkuppeln und Entfluchtungen sowie zur Wartung erforderliche Zuwegungen. Bereiche mit Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind nicht ausgenommen. Die Begrünung ist durch Aufständern der Anlagen sicherzustellen.

5. Gehölzerhalt

Die neuen Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind an Ort und Stelle zu ersetzen und auf Dauer zu erhalten.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallschutzmaßnahmen für Innenräume

In dem Sondergebiet sind bei Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 29 BauGB dienen für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen.

Die zu treffenden baulichen oder sonstigen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Einhaltung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gem. VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen") führt:

Raumart	Innenschallpegel Mittelungspegel Lm
1. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
1.1. Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
1.2. Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
1.3. Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Die vorstehende Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

Die Innenraumpegel sind vorrangig durch die Anordnung der Baukörper und / oder geeignete Grundrissgestaltung einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

II. Örtliche Bauvorschriften nach BauO NRW
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

Flachdach

Dächer sind entsprechend den im Bebauungsplan durch Planzeichen getroffenen Festsetzungen als Flachdach (FD) auszuführen. Dabei gelten Dächer mit einer Neigung von höchstens 5° als Flachdach.

III. KENNZEICHNUNG

Bergbau

Unter dem Plangebiet kann heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht ausgeschlossen werden. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen ist die Standsicherheit der Tagesoberfläche durch einen geeigneten Sachverständigen für Bergschadenskunde / Markscheidewesen nachzuweisen. Im Fall von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ist die Standsicherheit der Tagesoberfläche der Genehmigungsbehörde gegenüber nachzuweisen.

VI. HINWEISE

1. Kampfmittel

Die vorhandenen Luftbilder lassen ein Bombenabwurfgebiet und 1 vermutliche Blindgängereinschlagstelle erkennen. Vor Baubeginn muss der Verdachtspunkt überprüft werden.

Alle Arbeiten des Baugrundeingriffs sind zudem grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen.

Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80 mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 (oder neuere Ausgabe); und Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120 mm drehend mit Schnecke (nicht schlagend) durchgeführt werden (Anwendung Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung - http://www.im.nrw.de/sch/725.htm).

Darüber hinaus können in Bezug auf die zuvor genannte Technische Verwaltungsvorschrift grundsätzlich nur Spülverfahren mit Spüllanze sinngemäß verwendet werden. Sofern andere Verfahren zur gesteuerten Horizontalbohrung eingesetzt werden sollen, ist das Ordnungsamt im Vorfeld zu beteiligen und es sind weitergehende Kampfmittelüberprüfungen erforderlich.

Es ist zudem erforderlich, die zu bebauenden Flächen und Baugruben auf darunter befindliche Kampfmittel abzusuchen.

Spätestens sechs Wochen vor Beginn der Arbeiten ist dem

Ordnungsamt
Marienplatz 2
44787 Bochum
Zimmer 122
Tel. 910 14 08 / 910 17 83
E-Mail: ordnungsamt@bochum.de

ein Lageplan im Maßstab 1:250 oder 1:500 einzureichen (gerne auch per Mail) und das Bauvorhaben zur Sondierung zu melden. In dem Lageplan ist die abzusuchende Fläche zu markieren. Die Zufahrt zur Baugrube muss dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Überprüfung, ggf. auch mit schwerem Gerät, ermöglicht werden.

Grundsätzlich gilt:

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

2. Methanausgasungen

Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte Handbuch Methangas der Stadt Dortmund und das Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien der TH Georg Agricola in Bochum technische Lösungen an. Für weitere Informationen hinsichtlich gegebenenfalls erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und/oder Grubengasaustritten wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW in 44135 Dortmund, Goebenstraße 25 (Tel.: 02931/82 0).

3. Stationäre Geräte

Sollen auf einem Baugrundstück oder in einem Wohnhaus stationäre Geräte wie Luft-Wärmepumpen, Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte, Miniblockheizkraftwerke o.ä. Anlagen errichtet und betrieben werden, ist der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten vom 28.03.2013 in der Fassung vom 24.03.2020 der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – LAI – zu beachten. Der Leitfanden ist auf der Internetseite www.lai-immissionsschutz.de der LAI veröffentlicht.

4. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

5. Vogelschlag

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/ Punkt- oder sonstige Muster). Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % zu reduzieren. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf).

6. Bodenschutz

Werden im Rahmen der Erdarbeiten Bodenauffälligkeiten, z.B. hinsichtlich Geruch, Farbe, Konsistenz, Zusammensetzung angetroffen, so ist unverzüglich das Umwelt- und Grünflächenamt - Untere Bodenschutzbehörde - über die Telefonnummer 0234 / 910-1112 zu informieren, damit ggf. weiterführende Maßnahmen hinsichtlich umwelttechnischer Belange abgestimmt und ausgeführt werden können.

Kontaminierte Aushubmaterialien sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entsorgen. Hinweise zur Entsorgung erhalten Sie beim Umweltservice Bochum unter der Telefonnummer 0234 / 33360.

Beim Einbau von extern angelieferten Bodenmassen, z.B. für Rahmengrün, Gärten etc., sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Dies ist durch entsprechende chemische Analytik zu belegen.

Gemäß § 2 des Landesbodenschutzgesetzes besteht die Mitteilungspflicht, Bodenauffälligkeiten unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Werden Bodenauffälligkeiten nicht gemeldet, handelt es sich dabei nach dem Landesbodenschutzgesetz um eine Ordnungswidrigkeit, die einen Bußgeldbescheid zur Folge haben kann.

Der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

7. Schallschutzbescheinigung nach der Richtlinie VDI 2719

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie in den Verfahren, nach denen Vorhaben von der Genehmigung freigestellt sind, ist als Bestandteil der Bauvorlagen von einem Sachverständigen eine Bescheinigung über die Einhaltung der Mittelungspegel nach der Tabelle der VDI-Richtlinie 2719 zu erbringen.

8. Nachweis nach TA Lärm

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlagen von einem Sachverständigen ein schalltechnisches Gutachten über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm zu erbringen.

9. Beleuchtungs- und Werbungsanlagen

Der Straßenverkehr darf durch Beleuchtungsanlagen nicht beeinträchtigt oder einer Blendwirkung ausgesetzt werden.

Es werden Maßnahmen zur Reduktion von Lichtemissionen getroffen. Zum Beispiel: Beleuchtungen mit Bewegungsmelderfunktion, Beleuchtungssysteme mit Abschaltung/ Dimmung zwischen 22.00 und 5.00 Uhr, Vermeidung von Gebäudeilluminationen, etc. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Zum Schutz von Insekten sowie von Fledermäusen ist die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden, auf Freiflächen und im öffentlichen Raum blend- und streulichtarm anzulegen.

Folgende Vorgaben sollten deshalb berücksichtigt werden:

- Gezielte Beleuchtung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen
- Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquellen zur Seite sowie nach oben
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- Möglichst niedrige Anbringung zur Reduzierung zusätzlicher Abstrahlung von Licht in die Umgebung
- Begrenzung der Beleuchtungszeit auf die unbedingt erforderliche Dauer, eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist möglichst zu vermeiden
- Einsatz von Leuchten mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen (bernsteinfarben bis warm-weiß mit Farbtemperaturen von 1700 bis 2700 Kelvin, maximal 3000 Kelvin)

In Bezug auf Insektenschutz sind u.a. LED-Leuchten geeignet. Es werden u.a. die sogenannten „PC amber"-LED empfohlen. Auf farblich variable Lichtgestaltungen ist zu verzichten.

10. Starkregen

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung sind bei extremem Starkregen (hN = 90 mm/m² in 1 h) auf Teilflächen Wassertiefen bis 20 cm zu erwarten. Es wird empfohlen bauliche Anlagen durch geeignete Maßnahmen (hochwasserangepasste Bauweise) vor Starkregenereignissen zu schützen.

11. Städtebaulicher Vertrag

Zum Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag.

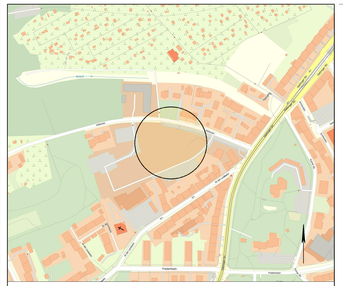

STADT BOCHUM

Bebauungsplan Nr. 1035

- Hüttenstraße / An der Landwehr Ost -

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Städtebau und Mobilität

Blatt: 1 / 1 | Maßstab im Original: 1 : 500 | Blattformat: 841 mm x 1369 mm
Planstand: Satzung | Fassung des Bebauungsplanes: 21.08.2025 | A.S.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am ..... diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den .....

.....
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft und wurde in das Internet eingestellt.

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
I.A.

.....

BLATTZAHL

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
I.A.

.....

KATASTERBESTAND

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom 14.11.2024.

Bochum, den .....

Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster
I.A.

.....

PLANENTWURF

Für die Erarbeitung des Planentwurfes.

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
I.V. I.A.

.....
Stadtbaurat

.....
Leitung des Amtes für Stadtplanung und Wohnen

EINSICHTNAHME IN DIN-NORMEN UND SONSTIGE REGELWERKE

Sofern in diesem Bebauungsplan in Festsetzungen DIN-Normen und / oder sonstige außerstaatliche Regelwerke verwendet wurden, können diese beim Amt für Stadtplanung und Wohnen im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Planauslage) nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)

Abkürzungen:

BGBl. Bundesgesetzblatt

GV. NRW Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen